

Amt Eiderkanal

Aktenvermerk

Name: Cord Maseberg ; Zentrale Steuerungsunterstützung - Recht Amt Eiderkanal
Az./Id.-Nr.: 701 Abwassergemeinschaft Ohe - Mas - 177452
Datum: 08.11.2018

Abwassergemeinschaft Ohe - Sachverhalt und rechtliche Würdigung

I. Sachverhalt

1.

Die Gemeinde Schülldorf ist mit Wirkung zum **01.05.1981** in den Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg (AZV) aufgenommen worden. In dem Vertrag zwischen dem AZV und der Gemeinde Schülldorf vom 29.04.1981 wird der Ortsteil Ohe mit keinem Wort erwähnt.

Die Gemeinde Schülldorf hat, beginnend bereits im Jahr 1979 und bereits damals in Abstimmung mit dem AZV, mit der Erstellung eines Ortsentwässerungsplanes begonnen. Dieser Plan bezog sich ausdrücklich nicht auch auf den Ortsteil Ohe. Der von dem Ing.-Büro Petersen & Partner aufgestellte Ortsentwässerungsplan ist dem damaligen Amt für Land- und Wasserwirtschaft Kiel im **April 1984** vom AZV übersandt worden mit dem Antrag, die Planfeststellung gemäß § 36 c Landeswassergesetz durchzuführen.

Vom Amt Jevenstedt ist insoweit übersandt worden ein Schreiben des Amtes für Land- und Wasserwirtschaft Kiel vom **28.03.1985** an das Amt Osterrönfeld. In diesem Schreiben wird das Amt gebeten, die Antragsunterlagen in der Zeit vom 25.05.1985 bis 24.05.1984 öffentlich auszulegen. Weitere Unterlagen zur Planfeststellung liegen nicht vor.

Die Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde hat am **27.06.1988** das Abwasserbeseitigungskonzept des AZV genehmigt. In dieser Genehmigung finden sich zur Gemeinde Schülldorf folgende Ausführungen:

- „1. Sämtliche Anwesen in Ufernähe des Schülldorfer Sees sind an das zentrale System der Gemeinde Schülldorf anzuschließen.
2. Für den Ortsteil Ohe ist für die Abwasserbeseitigung eine gemeinsame Lösung anzustreben.“

Diese Ausführungen sind nicht als Nebenbestimmung ergangen, sondern in Form einer Stellungnahme.

Nach Auskunft von Herrn Tresselt (Wasserbehörde) gab es zu dem damals vorgelegten Abwasserbeseitigungskonzept des AZV keine Tabelle, wie sie der AZV im Jahr 2013 vorgelegt hatte. Aufgrund des Hinweises in der Genehmigung vom 27.06.1988 unter „Allgemeines“, „Sämtliche Anwesen innerhalb des Gebietes des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg, die nicht zentral entsorgt werden können, müssen ihre Hauskläranlage nachrüsten“, sei davon auszugehen, dass die Abwasserbeseitigung in Ohe damals vollständig über Hauskläranlagen erfolgt sei. Herr Tresselt hat weiter ein Schreiben des damaligen Amtes Osterrönfeld an einen Rechtsanwalt Gerhard Nolle aus Gnutz vom 22.01.2001 übersandt. Darin teilt das Amt u.a. Folgendes mit:

„Der Ortsteil Ohe der Gemeinde Schülldorf soll nach den Plan festgestellten Unterlagen des Abwasserzweckverbandes nicht zentral entwässert werden. Aufgrund der schwierigen Boden- und Grundstücksverhältnisse, die sich teilweise für eine Nachrüstung der Kleinkläranlagen nicht eignen, hat sich eine private Abwassergemeinschaft in Ohe gebildet. (...)

Die Abwassergemeinschaft hat sich zusammengeschlossen, um auf privater Grundlage als Alternative zur Kläranlagennachrüstung eine zentrale Abwasseranlage zu bauen. Detailpläne liegen der Gemeinde im Augenblick nicht vor, wohl aber dem Abwasserzweckverband und der Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde.“

Die Gründung der Abwassergemeinschaft Ohe und der Bau der dortigen Abwasseranlage ist demnach mit Kenntnis und Billigung des AZV erfolgt. So ist auch der im April 1999 vom Ing.-Büro Petersen & Partner vorgelegte Vorentwurf zur „Ortsentwässerung Schülldorf, Ortsteil Ohe“ im Auftrag des AZV erstellt worden.

Das Ing.-Büro Petersen & Partner hat im **April 1999** einen Vorentwurf zur „Ortsentwässerung Schülldorf, Ortsteil Ohe“ vorgelegt. In diesem Vorentwurf wurden drei Möglichkeiten einer Entwässerung mit einer Kostenschätzung je Variante untersucht:

- Sanierung und Nachrüstung der Hauskläranlagen
- Zentrale Kläranlage für Ohe
- Anschluss zur K 30 (zentrale Entwässerung Schülldorf)

Mit Schreiben vom **16.09.1999** hat die Gemeinde Schülldorf beim AZV die Erweiterung der zentralen Kanalisation auf den Ortsteil Ohe beantragt. Mit Schreiben vom **22.05.2000** hat der AZV mitgeteilt, dass die Verbandsversammlung des AZV dies auf ihrer letzten Sitzung abgelehnt habe. Der Niederschrift Nr. 1/2000 über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 13.04.2000 lautet der Beschluss zu TOP 9 (Antrag Gemeinde Schülldorf zur Ortsentwässerung Ohe):

„1. Dem Antrag der Ortsentwässerung Schülldorf auf Einbeziehung des Ortsteiles Ohe in den Ortsentwässerungsplan mit zentralem Anschluss an die Abwasseranlagen in Schülldorf (Bahnhof) wird nicht entsprochen.

2. Aus Kostengründen wird der Anschluss von weiteren Ortsteilen/Siedlungen im Außenbereich der Verbandsgemeinden z.Z. abgelehnt.“

Die Rechtmäßigkeit dieser Ablehnung ist von Herrn Rechtsanwalt Bacher geprüft und bejaht worden (Schreiben RA Bacher vom **08.06.2000**).

Das von der Gemeinde Schülldorf mit der Höhenvermessung beauftragte Ing.-Büro Rix & Soll hat sich im Namen der Gemeinde mit Schreiben vom 28.02.2001 (liegt nicht vor) an das Straßenbauamt Rendsburg wegen der Möglichkeit der Ableitung von Regenwasser aus der Ortslage Ohe in eine vorhandene Regenwasserleitung im Bereich der Bundesautobahn 7 gewandt. Mit Schreiben vom **29.03.2001** hat das Straßenbauamt Rendsburg zu dieser Anfrage Stellung genommen. Beigefügt war eine Stellungnahme des Leiters der Autobahnmeisterei Neumünster vom 19.03.2001, in der darauf hingewiesen wurde, dass die Dimensionierung der Rohrleitung dem Anschluss nicht entgegenstehen würde. Des Weiteren hat das Straßenbauamt Rendsburg darauf hingewiesen, dass vor Abschluss eines Nutzungsvertrages eine Einleitungserlaubnis bei der Wasserbehörde des Kreises einzuholen und dem Straßenbauamt vorzulegen sei. Außerdem sei für die Einleitung des Oberflächenwasser in die Straßenentwässerung eine Ablösung zu entrichten. Eine Berechnung der Ablösung nach StraW85 sei bei Antragstellung vorzulegen.

Mit Bescheid vom **05.06.2001** hat der Kreis Rendsburg-Eckernförde der Abwassergemeinschaft Ohe den Bau und Betrieb von: 1 Kläranlage 100 EW mit belüftetem Festbett Envicon (Az. 66.401.30.65.146.1) genehmigt. Mit gleichem Datum hat der Kreis einen Wasserrechtlichen Bescheid über die Erlaubnis zur Benutzung des Gewässers Oher-Graben, Gewässer II. Ordnung des Wasser- und Bodenverbandes Linnbek durch Einleiten von gereinigtem Abwasser (Az. 66.401.31.65.146.1) erlassen. Diese Bescheide liegen als Kopie mit Unterschrift vor.

Zu beiden Bescheiden gibt es offenbar Änderungsbescheide des Kreises, die allerdings nur ohne Unterschrift vorliegen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens hat die Gemeinde Schülldorf schriftlich ihr „Einverständnis zum Bau einer zentralen Kläranlage durch die Abwassergemeinschaft Ohe“ erklärt (Schreiben vom **07.01.2000**).

Am **10.07.2001** haben die Gemeinde Schülldorf und die „Abwassergemeinschaft Ohe GbR“ einen Vertrag geschlossen, in dem die Gemeinde Schülldorf der Abwassergemeinschaft die Verlegung von Abwasserleitungen in den öffentlichen Verkehrsflächen genehmigt.

Am **13.12.2013** hat die Untere Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde das „Abwasserbeseitigungskonzept des AZV – Teilkonzept Schmutzwasser“ genehmigt. Dieses Abwasserbeseitigungskonzept bestand nur aus einer Tabelle, in der je Gemeinde alle Grundstücke aufgelistet sind, die nicht an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage des AZV angeschlossen sind bzw. denen der AZV die Beseitigung des Schmutzwassers aus Kleinkläranlagen übertragen hat. Am Ende der Tabelle findet sich der Hinweis: „Alle anderen Grundstücke sind über die zentrale Schmutzwasserleitung des AZV angeschlossen“.

Nach einer von Herrn Albrecht übersandten Liste der Mitglieder der Abwassergemeinschaft sind folgende Grundstücke an die Kläranlage der Abwassergemeinschaft Ohe angeschlossen:

Albrecht	Ohe 22
Brückner	Ohe 10
Hamann	Ohe 3
Hinz	Ohe 23
Kersting	Ohe 12
Klein	Ohe 18
Kröger	Ohe 19
Krompholz	Ohe 20
Lascheit	Ohe 24
Lindemann	Ohe 12
Neurode	Ohe 12a
Pöppel	Burhorst 1
Sameisky	Ohe 16
Schneider	Ohe 17
Simon	Ohe 21
Stöterau	Burhorst 3
Ströh, S.	Ohe 7
Ströh	Ohe 8
Wendell	Ohe 26
Will	Ohe 15
Wippich	Ohe 8a

Diese Grundstücke sind nicht in der Tabelle des AZV aufgeführt, d.h. den Eigentümern dieser Grundstücke ist vom AZV nicht die Beseitigung des Schmutzwassers aus Kleinkläranlagen übertragen worden. (Nach Auskunft von Herrn Tresselt sind die Grundstücke vom AZV absichtlich nicht aufgenommen worden, da die Existenz der Abwassergemeinschaft Ohe bekannt war.)

II. Rechtliche Würdigung

1. a)

Der Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg (AZV) ist gemäß **§ 1 Abs. 1** der Allgemeinen Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Wirtschaftsraum Rendsburg“ vom 18.12.2013 in seinem Gebiet zur Schmutzwasserbeseitigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz verpflichtet.

Zur Erfüllung der Aufgabe der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung betreibt und unterhält der AZV gemäß **§ 2 Abs. 1** der Allgemeinen Schmutzwasserbeseitigungssatzung (eine?) öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung. Gemäß **§ 2 Abs. 2** der Satzung werden jeweils selbständige öffentliche Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Trennsystem (zentrale Schmutzwasserbeseitigung) und zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) gebildet.

Zur zentralen, öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gehören gemäß **§ 3 Abs. 1 Satz 1** der Satzung ohne Rücksicht auf ihre technische Selbständigkeit alle Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zur Schmutzwasserbeseitigung, die der AZV für diesen Zweck selbst vorhält, benutzt und finanziert.

Zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gehören gemäß **§ 3 Abs. 2** der Satzung alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, ihres Aus- und Umbaus, ihrer Beseitigung sowie den Betrieb eines Trennsystems bestimmt der AZV gemäß **§ 3 Abs. 3** der Satzung im Rahmen der ihm obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit; entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erforderlich sind.

Gemäß **§ 5 Abs. 1** der Satzung ist jeder Eigentümer eines im Gebiet des AZV liegenden Grundstücks vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung (§ 6) berechtigt, von dem AZV zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche, zentrale Schmutzwassereinrichtung angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, für die der AZV abwasserbeseitigungspflichtig ist (§ 1) und die im Einzugsbereich eines betriebsfertigen Schmutzwasserkanals liegen.

Gemäß **§ 6 Abs. 1** der Satzung kann der AZV den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwassereinrichtung ganz oder teilweise versagen, wenn

1. das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Schmutzwasser beseitigt werden kann oder
2. eine Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist.

Der Versagungsgrund nach Satz 1 entfällt, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, dem AZV zusätzlich zu den sich gemäß den Regelungen der Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasserbeseitigung für das Grundstück ergebenden Entgelten die durch den Anschluss oder erforderliche besondere Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten.

Die Herstellung neuer, die Erweiterung, die Erneuerung, der Umbau oder die Änderung bestehender Schmutzwasseranlagen zur zentralen oder dezentralen Schmutzwasserbeseitigung kann gemäß **§ 6 Abs. 2** der Satzung vom Grundstückseigentümer nicht verlangt werden.

b)

Es ist zu prüfen, ob sich aus der Tatsache, dass die Gemeinde Schülldorf mit Wirkung zum 01.05.1981 in den Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg (AZV) aufgenommen worden, ohne dass der Ortsteil Ohe in dem Vertrag zwischen dem AZV und der Gemeinde Schülldorf vom 29.04.1981 in irgendeiner Form erwähnt wird, ein einklagbarer An-

spruch auf Anschluss auch des Ortsteils Ohe an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung des AZV abgeleitet werden kann.

Der AZV ist zwar gemäß § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Wirtschaftsraum Rendsburg“ vom 18.12.2013 in seinem Gebiet zur Schmutzwasserbeseitigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz verpflichtet. Allerdings bestimmt die Satzung auch, dass der AZV Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, ihres Aus- und Umbaus, ihrer Beseitigung sowie den Betrieb eines Trennsystems bestimmt (§ 3 Abs. 3), und dass der AZV den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwassereinrichtung ganz oder teilweise versagen kann, wenn eine Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist (§ 6 Abs. 1 2. Alt.). Auch der Vertrag zwischen dem AZV und der Gemeinde Schülldorf vom 29.04.1981 bestimmt in § 3 Abs. 1 Satz 1, dass die Entscheidung über den Bau von Abwasseranlagen in der Gemeinde Schülldorf der Verbandsversammlung vorbehalten bleibt.

Bislang gibt es offiziell nur die Ablehnung des Anschlusses des Ortsteils Ohe an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage aus dem Jahr 2000. Der Beschluss enthält keine Begründung, der Ziffer 2 des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 13.04.2000 kann aber entnommen werden, dass die Ablehnung aus Kostengründen erfolgt ist. Dies wird bestätigt durch die Beschlussvorlage Nr. 2000/AZV/0012 zur Sitzung der Verbandsversammlung vom 13.04.2000, die in den Unterlagen des AZV zu finden war. Dort heißt es:

„Der Hauptausschuss hat sich mit diesem Thema am 29.09.99 befasst. Wegen der möglicherweise weitreichenden Auswirkungen bei einer positiven Entscheidung über den Antrag wurde die Verwaltung beauftragt, die Kosten einer zentralen Entsorgung durch den Verband zu ermitteln. Dies wurde zwischenzeitlich in Zusammenarbeit mit dem Büro Petersen & Partner durchgeführt. Das Ergebnis der zu erwartenden Kosten entnehmen Sie bitte der anliegenden Tabelle vom 26.01.00, die bereits schon einmal zugesandt worden ist.

Da eine Refinanzierung über Beiträge und Gebühren aufgrund der geringen Einwohnerzahlen auch in einem sehr langen Zeitraum kaum möglich ist, sind die finanziellen Auswirkungen von der Gesamtheit zu tragen.

Der Hauptausschuss hat sich gegen den Anschluss von Ortsteilen in den Außenbereichen ausgesprochen.“

Die in der Beschlussvorlage genannte Tabelle vom 26.01.2000 bezog sich auf die Kosten des Anschlusses von Ortsteilen in fünf Gemeinden (Schülldorf, Alt Duvenstedt, Fockbek, Nübbel und Jevenstedt). Für den Ortsteil Ohe der Gemeinde Schülldorf waren die Baukosten für 2.200 m Druckrohrleitung mit 456.000 DM und die Nebenkosten mit 50.000 DM angesetzt. Insgesamt hatte das Ingenieur-Büro Petersen & Partner Baukosten in Höhe von 3.114.000 DM und Nebenkosten in Höhe von 395.000 DM ermittelt.

Ein Anspruch der Abwassergemeinschaft Ohe auf Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage des AZV ist daher grundsätzlich nicht gegeben. Ein derartiger Anspruch wäre nur denkbar, wenn begründet werden könnte, dass jede andere Entscheidung in der Sache fehlerhaft wäre, was hier aber offensichtlich nicht der Fall ist.

3.

Fraglich ist, wie die Ausführungen der Wasserbehörde zur Gemeinde Schülldorf

(„Für den Ortsteil Ohe ist für die Abwasserbeseitigung eine gemeinsame Lösung anzustreben.“)

in der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes des AZV vom 27.06.1988 zu verstehen sind.

Teilweise ist dieser Satz, der nicht als Nebenbestimmung, sondern in Form einer Stellungnahme zum Abwasserbeseitigungskonzept ergangen war, dahingehend ausgelegt worden, dass die Wasserbehörde dem AZV damit aufgegeben hat, für das gesamte Gebiet der Gemeinde Schülldorf eine einheitliche Lösung anzustreben. Eine derartige einheitliche Lösung für das gesamte Gebiet der Gemeinde Schülldorf wäre nur in dem Anschluss aller Grundstücke an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung des AZV denkbar.

Teilweise wird dieser Satz dahingehend ausgelegt, dass damit nur der Ortsteil Ohe gemeint war, dass also (nur) für das gesamte Gebiet des Ortsteils Ohe eine gemeinsame Lösung angestrebt werden solle.

Im ersten Fall könnte daraus ggf. ein Auftrag an den AZV hergeleitet werden, sich um eine einheitliche Lösung für das gesamte Gebiet der Gemeinde Schülldorf zu kümmern, im zweiten Fall nicht.

Aus dem eindeutigen Wortlaut dieses Satzes, aber auch aus dem Gesamtzusammenhang, in Verbindung mit der Ziffer 1 der Ausführungen der Wasserbehörde zur Gemeinde Schülldorf, ergibt sich aber, dass dieser Satz so zu verstehen ist, dass damit nur der Ortsteil Ohe gemeint war, dass also (nur) für das gesamte Gebiet des Ortsteils Ohe eine gemeinsame Lösung „angestrebt“ werden solle.

Ein Auftrag an den AZV, sich um eine einheitliche Lösung für das gesamte Gebiet der Gemeinde Schülldorf zu kümmern, kann daher aus diesen Ausführungen nicht hergeleitet werden. Aber selbst wenn man einen derartigen Auftrag annehmen würde, würde dies weder der Gemeinde Schülldorf noch der Abwassergemeinschaft Ohe einen Rechtsanspruch gegenüber dem AZV vermitteln, da es sich nicht um eine rechtlich bindende Nebenbestimmung zur Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzepts des AZV gehandelt hat, sondern um eine – rechtlich nicht bindende - Stellungnahme der Wasserbehörde zum Abwasserbeseitigungskonzept.

Zusammenfassung:

Eine rechtliche Verpflichtung des AZV zum Anschluss des Ortsteils Ohe an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung des AZV ist nicht gegeben.

III. Überlegungen zur weiteren Vorgehensweise

1.

Da die Gemeinde Schülldorf die Abwasserbeseitigung für das gesamte Gemeindegebiet auf den AZV übertragen hat, ist die Gemeinde Schülldorf rechtlich weder verpflichtet noch berechtigt, die Frage des Umgangs mit der Abwasserbeseitigung im Ortsteil Ohe zu regeln. Die Zuständigkeit liegt allein beim AZV. Die Gemeinde Schülldorf ist daher auch gehindert, eine Abwasserbeseitigungssatzung nur für den Ortsteil Ohe zu erlassen.

2.

Ein Anschluss des Ortsteils Ohe an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung des AZV würde vom AZV vorgenommen werden, wenn die Kosten des Anschlusses nicht vom AZV, sondern von der Gemeinde Schülldorf (oder den Mitgliedern der Abwassergemeinschaft Ohe) getragen werden würden. Nach der Kostenschätzung des Ing.-Büro Petersen & Partner aus dem Jahr 2017 würden insoweit Kosten in Höhe von rund 300.000 EUR entstehen, unter günstigen Umständen in Höhe von rund 235.000 EUR. Eine Kostentragung der Gemeinde Schülldorf kommt aber nicht in Betracht, da die Gemeinde Schülldorf insoweit nicht mehr zuständig ist und dies auch aus beihilferechtlicher Sicht problematisch sein könnte.

Würde die Gemeinde Schülldorf diese Kosten übernehmen, hätte sie auch keine Möglichkeit, diese Kosten von den Mitgliedern der Abwassergemeinschaft Ohe erstattet zu bekommen,

jedenfalls nicht im Wege einer Beitragserhebung, da sie wegen fehlender Zuständigkeit nicht berechtigt ist, eine entsprechende Satzung zu erlassen. Dieses wäre nur zulässig, wenn der Ortsteil Ohe ausdrücklich aus der Zuständigkeit des AZV entlassen werden würde. Eine einvernehmliche Verständigung mit den Mitgliedern der Abwassergemeinschaft Ohe durch öffentlich-rechtlichen Vertrag wäre rechtlich möglich, allerdings vermag ich die Erfolgsaussichten etwaiger Bemühungen in diese Richtung nicht zu beurteilen.

3.

Im AZV wird unterschieden zwischen der zentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung und der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung. Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung des AZV besteht gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung grundsätzlich aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben. Der Betrieb einer Gemeinschaftskläranlage für einen begrenzten Nutzerkreis als Teil einer dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung ist beim AZV bisher nicht vorgesehen und wird dort offenbar auch nicht praktiziert. Die Gemeinschaftskläranlage ist aber mit Kenntnis und Billigung des AZV entstanden. Das bislang nicht vollständige Abwasserbeseitigungskonzept des AZV soll in der Verbandsversammlung des AZV am 12.12.2018 „aktualisiert“ werden. Zumindest Teil der sog. Aktualisierung des Abwasserbeseitigungskonzepts ist die Aufnahme der zur Abwassergemeinschaft Ohe gehörenden Grundstücke in die Anlage des Abwasserbeseitigungskonzepts (Liste der Grundstücke/Eigentümer, auf die der AZV die Pflicht zur Schmutzwasserbeseitigung übertragen hat). Damit wird vom AZV die Pflicht zur Schmutzwasserbeseitigung nun auch formell korrekt auf die Mitglieder der Abwassergemeinschaft Ohe übertragen. Dies unterstreicht die grundsätzliche Zuständigkeit des AZV.

Da somit der AZV auch für die Abwasserbeseitigung im Ortsteil Ohe zuständig ist, ist es vorrangig Aufgabe des AZV, sich Gedanken darüber zu machen, wie es mit der Abwasserbeseitigung im Bereich der Abwassergemeinschaft Ohe weitergehen kann. In dem Vermerk von Herrn Rudolph vom 06.07.2018 sind insoweit folgende Möglichkeiten dargestellt (ohne dass aber die Zuständigkeit des AZV in irgendeiner Form hervorgehoben wird):

„E) Varianten für die Zukunft

- Anschluss an das Netz des AZV gegen Übernahme der vollständigen Baukosten aufgrund eines städtebaulichen Vertrages mit den Eigentümern und Zahlung von Anschlussbeiträgen gem. KAG durch die Eigentümer, Betrieb durch AZV in Unterdeckung
- Anschluss an das Netz des AZV gegen Übernahme der vollständigen Baukosten aufgrund eines ö.-r. Vertrages durch die Gemeinde und Zahlung von Anschlussbeiträgen gem. KAG durch die Eigentümer, Betrieb durch AZV in Unterdeckung
- Weiterbetrieb der Gemeinschaftskläranlage
 - o in ehrenamtlicher oder vergüteter Hand durch die Eigentümer selbst mit Auftrag der technischen Betriebsführung an eine Firma (wie bisher; daher fragwürdig)
 - o Beauftragung durch die Eigentümer einer technischen Betriebsführung und einer kaufmännischen Geschäftsführung (völlige Abgabe an Dienstleister)
 - o bis zum Ende der Lebensdauer mit Bildung von Rücklagen für späteren Neubau oder AZV-Anschluss in X - Jahren
- Übernahme und Betrieb der Gemeinschaftskläranlage durch den AZV, kostendeckend
- Übernahme und Betrieb der Gemeinschaftskläranlage durch die Gemeinde, kostendeckend
- Rückbau der Gemeinschaftskläranlage und Rückkehr zu einzelnen Kleinkläranlagen durch die Eigentümer selbst (fragwürdig, ob wg. Hausbrunnen der Wasser-

versorgung möglich)

- Sammlung des SW in der Gemeinde und Transport zu Einleitstelle Am Bahnhof. Zahlung von SW-Gebühren durch die Gemeinschaft an den AZV (Prüfung nötig, ob praktikabel)

Fazit: Der Betrieb einer Gemeinschaftskläranlage oder der Anschluss an das Kanalnetz ist für den AZV und auch die Eigentümer aufgrund der Entfernung, der geringen Gebietsgröße und der daraus resultierenden Kosten so unattraktiv, dass m. E. kein Weg an einer dezentralen Lösung vorbeiführt.“

Stellungnahme:

Ein Weiterbetrieb durch die Eigentümer ist zukünftig aus bekannten Gründen nicht mehr möglich.

Der **Weiterbetrieb der Gemeinschaftskläranlage** kommt daher nur in Betracht, wenn die technische und die kaufmännische/verwaltungsmäßige Geschäftsführung anderweitig organisiert würde. **Dies müsste aber durch den AZV erfolgen.**

- Hinsichtlich der technischen Betriebsführung käme eine Übertragung auf die Schleswig Abwasser GmbH in Betracht. In einem Besprechungstermin am 16.02.2018 im Amt Eiderkanal hatte die Schleswig Abwasser GmbH die Übernahme der kaufmännischen Betriebsführung abgelehnt, die Übernahme der technischen Betriebsführung hatte die Schleswig Abwasser GmbH angeboten gegen Zahlung einer Grundpauschale in Höhe von 2.400,00 EUR netto und ggf. Berechnung nach Aufwand.
- Die kaufmännische/verwaltungsmäßige Betriebsführung könnte durch den AZV wahrgenommen werden.

Ein Anschluss an die **zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung** des AZV scheint dagegen nur möglich, wenn die Mitglieder der Abwassergemeinschaft Ohe (oder der AZV) bereit wären, die Anschlusskosten in Höhe von etwa 300.000,00 EUR zu übernehmen. Zu prüfen wäre ggf. auch, ob der AZV zumindest bereit wäre, sich an den Kosten zu beteiligen.

gez. Maseberg

Maseberg